



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden: Zweiter Wirksamkeitsbericht 2021-2026 und Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200)

(Botschaften Heft Nr. 11/2025-2026, S. 737)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum:	Montag, 4. Mai 2026, 9.15 bis 17.00 Uhr
Ort:	Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
Präsenz:	Brunold (Kommissionspräsident), Cahenzli-Philipp (Kommissionsvizepräsidentin), Krättli, Lamprecht, Michael (Donat), Morf, Saratz Cazin, Schläpfer, Schutz, Barandun (Ratssekretariat; Protokoll) Regierungspräsident Bühler (Vorsteher DFG), Theus (Stv. Leiter Amt für Gemeinden), Casanova (Leiter Dienste Amt für Gemeinden)
entschuldigt:	Bardill, Michael (Castasegna), Kollegger (Leiter Amt für Gemeinden)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Februar 2026, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)" BR 730.200 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Gebirgs- und Schullastenausgleich ¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre Besiedlungsstruktur, ihre geografisch-topografische Situation sowie ihre Schülerquote übermässig belastet sind, einen Ausgleich.		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden drei Masszahlen:</p> <p>a) Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner (Besiedlungsstruktur);</p> <p>b) Länge der Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts pro Einwohner nach Kostenkategorien gewichtet (Strassenlängen);</p> <p>c) Anzahl Schüler pro Einwohner (Schülerquote).</p> <p>³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Gesamtindex entspricht dem arithmetischen Mittel aus den drei Masszahlen.</p> <p>⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Anteils von maximal 10 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Ausgleichsbeiträge für eine Übergangsfrist von maximal 10 Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern.</p>	<p>a) Anzahl Einwohner in dispersen Siedlungen und, Bevölkerungsdichte aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner sowie durchschnittliche Höhe des Siedlungsgebiets (Besiedlungsstruktur);</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 9 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten</p> <p>¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.</p> <p>² Besondere Lasten liegen vor, wenn kumulativ folgende Sachverhalte vorliegen:</p> <p>a) die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig;</p> <p>b) die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 Prozent des eigenen Ressourcenpotenzials;</p> <p>c) die gemäss Litera a und b übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.</p>	<p>¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch nicht beeinflussbare, ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse unverschuldet übermässig belastet ist. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von-unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann, im Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann. als unzumutbar erscheint.</p> <p>a) die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie Ausgabe ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig effizienten Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der kantonsweit üblichen Standards unerlässlich;</p> <p>c) die gemäss Litera a und b übermässige ausserordentliche Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Strukturanpassung, das Erheben eines Steuerfusses von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie das Erheben von Kausalabgaben zu längerfristig kostendeckenden Ansätzen.</p>	<p>⁴ Bei einem Katastrophenereignis kann die Regierung im Einzelfall, ohne weitere Auflagen und in abschliessender Kompetenz, einen Beitrag bis höchstens drei Millionen Franken zur Soforthilfe und zur administrativen Bewältigung des Ereignisses gewähren.</p>	
<p>Art. 10 Spezialfinanzierung Finanzausgleich</p> <p>¹ Zur Finanzierung und Abwicklung des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie der Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen wird eine Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung¹⁾ geführt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird gespiesen mit Beiträgen der ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie mit allgemeinen Staatsmitteln des Kantons. Die kantonalen Mittel betragen mindestens 150 Prozent und höchstens 250 Prozent der Gemeindebeiträge.</p>		

¹⁾ BR [710.100](#) und BR [710.110](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig.</p>	<p>³ Bei fehlendem Vermögen der Spezialfinanzierung sind Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln nur vorübergehend und höchstens bis zur Höhe der letzten Mittelzuweisung zulässig. Übertrifft das Vermögen der Spezialfinanzierung den Mindestbeitrag des Kantons gemäss Absatz 2, kann der Kantonsbeitrag tiefer festgelegt werden.</p>	
<p>Art. 11 Dotierung der Mittel</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt im Rahmen des Budgets folgende Grössen jährlich fest:</p> <p>a) den Beitragssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden gemäss Artikel 5 Absatz 2;</p> <p>b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden gemäss Artikel 6 Absatz 3;</p> <p>c) das Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 70 bis 100 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich;</p> <p>d) das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten gemäss Artikel 9.</p>	<p>c) das Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich gemäss Artikel 7. Dieses beträgt 7060 bis 10090 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich;</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	IV.	
	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 813:

2. vom vorliegenden Wirksamkeitsbericht 2021-2026 über den Finanzausgleich für die Bündner Gemeinden Kenntnis zu nehmen;
Gemäss Botschaft

3. der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) zuzustimmen. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Gemäss Botschaft